

Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 19. März 2024

Missstände in der Eisenlegerbranche bekämpfen – was unternimmt der Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2024

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 19. März 2024 nach der Einhaltung der Arbeitsbedingungen bzw. der Bekämpfung von Schwarzarbeit im Eisenlegergewerbe im Kanton St.Gallen. Mit Blick auf das im Bauwesen verbreitete Subunternehmertum interessiert sie sich insbesondere für die Bereiche Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit und die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Thema Bekämpfung von Schwarzarbeit gab in der jüngsten Vergangenheit bereits mehrfach Anlass zu parlamentarischen Vorstössen. Erwähnenswert sind insbesondere die Einfache Anfrage 61.23.37 «Schwarzarbeit – Entwicklungen und Massnahmen im Kanton St.Gallen» sowie die Interpellation 51.23.70 «Dubiose Firmen auf Baustellen in der Ostschweiz. Was unternimmt die Regierung des Kantons St.Gallen?». In den entsprechenden Antworten hat die Regierung die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton ausführlich dargelegt und erklärt, welche Gründe aus ihrer Sicht für den im Kanton St.Gallen praktizierten risiko- bzw. evidenzbasierten Ansatz sprechen.

Bund und Kantone möchten verhindern, dass orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen erodieren sowie Wettbewerbsverzerrungen unter den Marktteilnehmenden auftreten, die aufgrund der Zuwanderung aus Arbeitsmärkten mit tieferem Lohnniveau entstehen könnten. Deshalb werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Schweizer Löhne kontrolliert. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen bzw. die Tripartite Kommission beobachtet dabei die Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (aveGAV). Die von den Sozialpartnern gebildeten Paritätischen Berufskommissionen¹ führen die Kontrollen in den Branchen mit aveGAV durch. Dies betrifft unter anderem das Bauhauptgewerbe, zu dem bekanntermassen auch die Eisenlegerbranche zählt.

Die Kantone sind auf ihrem Gebiet für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit (SR 822.41; abgekürzt BGSA) zuständig. Wie in der Antwort auf die Einfache Anfrage 61.23.37 ausgeführt, ist im Kanton St.Gallen das entsprechende Kontrollorgan Teil der Arbeitsmarktbehörde und im Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Abklärungen und Kontrollen werden spontan oder aufgrund von Aktionen in Zusammenarbeit mit der Polizei und/oder dem Zoll durchgeführt. Die Behörde geht zudem jedem Hinweis von Dritten konsequent nach. Diesbezüglich sind insbesondere die von den Paritätischen Kommissionen im Rahmen ihrer Kontrollen gemachten Beobachtungen wichtig. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) führt regelmässige Audits über die Art und den Umfang der Kontrolltätigkeit der Kantone durch und informiert die

¹ Die dreiteilige (daher: tripartite) Kommission (TPK) wird von je vier Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden, der Arbeitgebenden und des Staates gebildet. Die Zusammensetzung der Kommission findet sich unter <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales-soziales/integration/fluechtlinge-und-vorlaeufig-aufgenommene/informationen-fuer-gemeinden/> → Flankierende Massnahmen. Die Geschäftsstelle der TPK ist im Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Im Vollzug der Flankierenden Massnahmen (FlaM) besteht ein Dualismus: Alle Branchen mit aveGAV werden von den Paritätischen Kommissionen und nicht von der TPK überwacht.

Öffentlichkeit jährlich in Form seiner Jahresberichte über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr sowie zum Vollzug des BGSA.²

Betreffend die Weitervergabe von Bauaufträgen an Subunternehmen sieht die Regierung die Auftraggebenden sowie die Hauptauftragnehmer im besonderen Mass gefordert, auf die Gewährleistung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen zu achten. Dies ist ohne jeden Zweifel das probateste Mittel, um die von der Fragestellerin aufgeworfenen Missstände effektiv zu bekämpfen. Die entsprechenden Instrumente sind den Akteuren bekannt und haben sich in der Praxis bewährt: Wie in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.23.70 dargelegt, verlangt das Bau- und Umweltdepartement beispielsweise von den Hauptauftragnehmern und Subunternehmern Deklarationen und Nachweise. Mit dem vom SECO angedachten Ausbau des Informationssystems Allianz Bau (ISAB) soll überdies die Plausibilitätsprüfung bei der Einhaltung der Sozialversicherungsbeiträge auch im Zusammenhang mit ausländischen Sozialversicherungsanstalten möglich sein, was mit Blick auf die Entsendebetriebe eine Vollzugsverbesserung darstellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die im Bericht erwähnten Sachverhalte können im Wesentlichen bestätigt werden.
2. Die vorliegenden Statistiken zu Schwarzarbeitskontrollen weisen für die Eisenlegerbranche keine spezifischen Zahlen aus. Die Regierung verweist diesbezüglich auf den BGSA-Bericht des SECO.
- 3./4. Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, fallen die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Kontrolle von Selbständigen und potenziellen Fällen von Scheinselbständigkeit nicht in die Kompetenz des Kantons bzw. der Tripartiten Kommission (TPK), sondern in die Zuständigkeit der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe, weshalb die Regierung zu diesen Punkten keine Auskunft erteilen kann.

² Abruflbar unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-95558.html>.